



Vernehmlassung zum Gesetz über das Amtsblatt und die Gesetzessammlungen (Publikationsgesetz, kPublG) Auswertung

Vernehmlassungsdauer: 27. Januar bis 30. April 2025

Vernehmlassungsteilnehmer:

- Einwohnergemeinden (EG) Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern und Engelberg
- CSP Obwalden (CSP)
- GLP Obwalden (GLP)
- Die Mitte Obwalden (Die Mitte)
- Die Junge Mitte Obwalden (Die Junge Mitte)
- SVP Obwalden (SVP)
- FDP. Die Liberalen Obwalden (FDP)
- SP Obwalden (SP)
- Verband der röm.–kath. Kirchgemeinden Obwalden (VRKKG)
- Kirchgemeinden (KG) Sachseln, Alpnach und Giswil
- Evangelisch–Reformierte Kirchgemeinde Obwalden (ERKG)
- Ausgleichkasse und IV–Stelle Obwalden (AK)
- Elektrizitätswerk Obwalden (EWO)

In den nachfolgenden Tabellen werden die Rückmeldungen kurz umschrieben. Nicht alle Teilnehmenden haben zu den einzelnen Themenbereichen eine Stellungnahme abgegeben. Änderungsvorschläge werden bei den betreffenden Rückmeldungen kommentiert.

1. Trägerwechsel (Art. 1)

Das Amtsblatt wird im Internet auf amtsblattportal.ch aufgeschaltet. Sind Sie mit dem Trägerwechsel (digitales Amtsblatt) einverstanden?

Ja	19	EG Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern und Engelberg, CSP, GLP, Die Mitte, Die Junge Mitte, SVP, FDP, SP, VRKKG, KG Alpnach, ERKG, AK, EWO
Nein	2	KG Sachseln, KG Giswil

EG Kerns, Alpnach, Giswil und Engelberg
Die Einführung des elektronischen Amtsblatts wird sehr begrüsst. Das Amtsblatt als Publikationsorgan hat in den vergangenen Jahrzehnten deutlich an Attraktivität und Leserschaft eingebüsst. Es ist allgemein bekannt, dass die öffentlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt immer weniger Personen erreichen und der Wesenskern des Amtsblatts daher zunehmend in Frage gestellt wird. Durch die elektronische Publikation und der verschiedenen Benachrichtigungs- und Suchfunktionen ist zu erwarten, dass die öffentlichen Publikationen zum einen wieder einen grösseren und zum anderen einen gezielteren Adressatenkreis erreichen. Die aufgezeigten zu erwarteten Kosteneinsparungen (auch für die Gemeinde als publizierende Stelle) werden als positiv zu wertender Nebenaspekt zur Kenntnis genommen.

GLP
Die GLP Obwalden begrüsst den Trägerwechsel klar. Das elektronische Amtsblatt schafft einen niederschweligen, kostenlosen und zeitgemässen Zugang zu amtlichen Informatio-

nen. Es erhöht die Reichweite, fördert die Transparenz und reduziert gleichzeitig die Produktionskosten für den Kanton und die Gemeinden. Der Wechsel auf das bereits in elf Kantonen (u. a. Zürich, Bern, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Wallis) eingesetzte SECO-Amtsblattportal ermöglicht eine praxiserprobte, standardisierte und bürgernahe Umsetzung. Die Nutzung bestehender Infrastruktur entspricht auch dem Grundsatz der Effizienz im staatlichen Handeln.

SVP

Entspricht Digitalisierungsstrategie

FDP, EWO

Wir betrachten die Digitalisierung und Publikation des Amtsblatts auf amtsblattportal.ch als einen sinnvollen und wichtigen Schritt zur ganzheitlichen Prozessoptimierung. Durch diese Massnahme kann der Leserkreis erheblich erweitert werden. Wenn dieser Übergang zusätzlich durch eine gezielte kommunikative Begleitung gegenüber der Bevölkerung in Obwalden unterstützt wird, dürfte dies mittelfristig zu einer steigenden Nutzerzahl führen.

SP

Der Zugang für den Bürger muss einfach und verständlich sein.

Es bestehen verschiedene Zugangsmöglichkeiten (Web, Newsletter, PC, Tablet), die auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnitten sind.

Die Junge Mitte

Der Bericht erwähnt nicht, ob das Amtsblatt barrierefrei gestaltet wird, insbesondere: Werden Vorlesefunktionen oder eine Version für Screenreader bereitgestellt? Ist das Design der Webseite nach WCAG-Standards (Web Content Accessibility Guidelines) optimiert, sodass Menschen mit motorischen oder kognitiven Einschränkungen es problemlos nutzen können? Wir begrüssen, dass Personen ohne Internetzugang, Zugang zum Amtsblatt in den Gemeindehäusern oder im Rathaus erhalten.

Gemäss Auskunft des SECO erfüllt das Amtsblattportal die Vorgaben der Barrierefreiheit Stufe AA nach WCAG.

CSP

Grundsätzlich unterstützt die CSP den Wechsel auf ein digitales Amtsblatt. Damit alle Bürger einen Zugang erhalten, soll der Art. 17, Abs. 2 so umgesetzt werden, dass eine gedruckte Version bei der Staatskanzlei und den Gemeindekanzleien aufgelegt wird (einmal wöchentlich ausgedruckt). Der elektronische Zugang gewähren würde bedeuten, dass an allen Stellen ein Laptop zur Verfügung gestellt werden muss für die Bevölkerung. Dies ist mit hohen Kosten verbunden. Im Vergleich dazu ist der Arbeitsaufwand für ein Ausdruck pro Woche überschaubar.

Wird nicht übernommen:

Wie die Staatskanzlei und die Gemeinden den Zugang gewähren, wird in der Praxis ihnen überlassen und nicht im Gesetz explizit festgelegt. Die Erfahrung der Staatskanzlei als Einsichtsstelle für die Bundespublikationen zeigt, dass die Einsichtgabe situativ und pragmatisch gewährt wird.

KG Sachseln

Kirchgemeinderat Sachseln spricht sich für den Erhalt des gedruckten Amtsblattes aus. Dies vor allem aus Rücksicht auf die älteste Generation, die in Gefahr ist, immer mehr vom Alltagsleben abgehängt zu werden. Zudem bekommt ein Amtsblatt, das gedruckt vorliegt, ganz einfach mehr Beachtung. Aber der Kirchgemeinderat ist nicht grundsätzlich gegen ein zusätzlich online aufgeschaltetes Amtsblatt.

Wird nicht übernommen:

Soweit im persönlichen Umkreis keine Möglichkeit eines Zugangs bestehen sollte, kann man bei der Staatskanzlei oder der Gemeindekanzlei Einsicht nehmen (Art. 17 Abs. 2 kPublG).

KG Giswil

Meiner Meinung nach wird das Amtsblatt in der gedruckten Version eher gelesen als in der Digitalen. Der Vorteil einer Digitalen Version ist das gezielte Suchen im Amtsblatt. So wäre eine Publikation Analog/Digital sinnvoll.

Wird nicht übernommen:

Soweit im persönlichen Umkreis keine Möglichkeit eines Zugangs bestehen sollte, kann man bei der Staatskanzlei oder der Gemeindekanzlei Einsicht nehmen (Art. 17 Abs. 2 kPublG). Ergänzend kann das Amtsblatt individuell ausgedruckt werden. Aus Kostengründen wird auf eine gedruckte Fassung verbunden mit einem Abonnement verzichtet.

2. Dezentrale Redaktion (Art. 2)

Die Redaktion des Amtsblatts wird nicht mehr ausschliesslich über die Staatskanzlei erfolgen. Insbesondere können die Gemeinden selbstständig Publikationen medienbruchfrei vornehmen. Sind Sie mit der dezentralen Redaktion des Amtsblatts einverstanden?

Ja	18	EG Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern und Engelberg, CSP, GLP, Die Mitte, Die Junge Mitte, SVP, FDP, SP, KG Alpnach, ERKG, AK, EWO
Nein	1	KG Giswil

GLP

Die GLP Obwalden unterstützt die dezentrale Redaktion ausdrücklich. Sie ermöglicht eine effizientere, medienbruchfreie Erfassung durch die publizierenden Stellen – insbesondere durch die Gemeinden selbst. Das stärkt deren Eigenverantwortung und entspricht dem Subsidiaritätsprinzip sowie einem liberalen Staatsverständnis.

Aus unserer Sicht ist kein zusätzlicher Aufwand zu erwarten, da mit dem SECO-Amtsblattportal eine benutzerfreundliche und praxiserprobte Plattform zum Einsatz kommt. Vielmehr sind Effizienzsteigerungen zu erwarten, da auf Zwischenprozesse wie zentrale Redaktion oder Rücksprachen verzichtet werden kann.

SVP

Unter Aspekt von Synergie und Zeitgewinn in der Gesamtverwaltung

FDP, EWO

Die dezentrale Redaktion optimiert die Prozesse und ermöglicht eine Steigerung der Effizienz. Um die Qualität und Einheitlichkeit sicherzustellen, könnte es jedoch sinnvoll sein, minimale textliche und optische Vorgaben zu definieren.

Die Einheitlichkeit der Publikation wird durch Eingabemasken gesteuert. Zudem wird die Staatskanzlei Richtlinien für die Publikation erarbeiten und die publizierenden Stellen bei der Einführung des digitalen Amtsblatts begleiten.

KG Giswil

Eine Eingabe von einer zweiten Stelle erachte ich als zusätzliche Prüfstelle. So könnten sich weniger Fehler einschleichen.

Die Staatskanzlei legt redaktionelle Vorgaben fest und leistet Hilfestellung. Für den Inhalt der Veröffentlichungen sind – wie bisher – die aufgebenden Stellen verantwortlich.

3. Gebühren (Art. 4 Abs. 1 und 2)

Wie bisher werden für Bekanntmachungen von kantonalen Behörden und Amtsstellen keine Gebühren erhoben. Für andere Veröffentlichungen wird eine pauschale Gebühr erhoben. Diese wird in den meisten Fällen deutlich niedriger sein als die bisherige Millimeterpauschale. Sind Sie mit der Gebührenregelung einverstanden?

Ja	19	EG Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern und Engelberg, CSP, GLP, Die Mitte, Die Junge Mitte, SVP, FDP, SP, VRKKG, KG Giswil, ERKG, AK, EWO,
Nein	1	KG Alpnach

CSP
Die Aussage «Diese wird in den meisten Fällen deutlich niedriger sein als die bisherige Millimeterpauschale» ist mehr als vage formuliert. Wir erwarten klar niedrigere Preise als bisher.
<i>Im Gegensatz zum bisherigen Millimeterpreis wird pro Publikation eine Pauschale erhoben. Im Durchschnitt belaufen sich die Kosten für eine Publikation im Papieramtsblatt aktuell bei der gedruckten Ausgabe zwischen Fr. 100.– bis Fr. 150.–. Die vom Regierungsrat festzulegende Pauschalgebühr wird bei einem Bruchteil dieser durchschnittlichen Kosten liegen.</i>

GLP
Die GLP Obwalden unterstützt die neue Gebührenregelung. Die pauschale Gebühr ist transparent, kalkulierbar und deutlich günstiger als die bisherige Millimeterpauschale. Sie stellt insbesondere für Gemeinden und kleinere Organisationen eine spürbare finanzielle Entlastung dar. Aus unserer Sicht ist auch keine administrative Mehrbelastung zu erwarten, da die Erfassung über die medienbruchfreie Plattform des SECO direkt und effizient erfolgt. Die neue Lösung vereinfacht den Publikationsprozess und schafft gleichzeitig Kostentransparenz und Planungssicherheit für alle Beteiligten.

SVP
Ansonsten kann man darauf zurückkommen, sollte jemand ungebührlich davon betroffen sein.

FDP, EWO
Die Gebühren sollten aber mindestens kostendeckend sein.
<i>Dies entspricht dem Ziel der Vorlage.</i>

KG Alpnach
Warum gilt dies nicht für alle öffentlichen Körperschaften?
<i>Die Publikationskosten der einzelnen Körperschaften können und sollen nicht dem Kanton überwältzt werden. Eine Kostenerhebung für Publikationen durch den Kanton würden zu einem Nullsummenspiel und unnötigem internen Verrechnungsaufwand führen.</i>

4. Verzicht auf private Anzeigen (Art. 46 Abs. 3)

Es ist nicht mehr geplant, dass im Amtsblatt private Anzeigen aufgenommen werden. Sollte sich die Marktsituation ändern, kann der Regierungsrat die Anzeigebedingungen und -preise festlegen. Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?

Ja	18	EG Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern und Engelberg, CSP, GLP, Die Mitte, Die Junge Mitte, FDP, SP, VRKKG, KG Giswil, ERKG, AK, EWO
Nein	1	SVP

SVP
Grundsätzlich keine Konkurrenz zu Privatmedien. Sollte man dies irgendwann wünschen, so wäre der Kantonsrat dafür anzufragen/zuständig.
<i>Es ist nicht das Ziel des Amtsblatts in Konkurrenz zu Privaten zu treten. Sollte sich aber zukünftig von Seiten Privater ein ernsthaftes Bedürfnis nach Anzeigen im Amtsblatt ergeben, könnte der Regierungsrat darauf reagieren.</i>

GLP
Die GLP Obwalden befürwortet den Verzicht auf private Anzeigen im Amtsblatt. Das elektronische Amtsblatt soll sich klar auf seine Kernaufgabe konzentrieren: die rechtsverbindliche Publikation amtlicher Informationen. Die Möglichkeit, bei Bedarf (z. B. bei veränderter Marktlage) über eine Verordnung wieder Inserate zuzulassen, schafft die nötige Flexibilität, ohne das Ziel der Professionalisierung und Reduktion auf das Wesentliche zu gefährden. Ein schlankes, öffentlich finanziertes Amtsblatt mit klarem Fokus entspricht einem modernen, effizienten Service Public.

FDP
Grundsätzlich sind private Anzeigen nicht erforderlich, jedoch sollte diese Option als zusätzliche Möglichkeit bestehen. Je nach Nutzung durch die Bevölkerung könnte diese Anzeigemöglichkeit für Dienstleister aus dem Kanton Obwalden von Interesse sein. Eine private Anzeige sollte hinsichtlich Gebühren in einem ersten Schritt kostenneutral sein, damit Anreize geschaffen werden, das Amtsblatt als Publikationsmedium zu nutzen.
<i>Es ist nicht geplant, private Anzeigen im Amtsblatt aufzunehmen. Sollte sich aber zukünftig von Seiten Privater ein ernsthaftes Bedürfnis nach Anzeigen im Amtsblatt ergeben, könnte der Regierungsrat darauf reagieren.</i>

EWO
Grundsätzlich sind private Anzeigen nicht erforderlich, jedoch sollte diese Option als zusätzliche Möglichkeit bestehen. Je nach Nutzung durch die Bevölkerung könnte diese Anzeigemöglichkeit für Dienstleister aus dem Kanton Obwalden von Interesse sein.
<i>Es ist nicht geplant, private Anzeigen im Amtsblatt aufzunehmen. Sollte sich aber zukünftig von Seiten Privater ein ernsthaftes Bedürfnis nach Anzeigen im Amtsblatt ergeben, könnte der Regierungsrat darauf reagieren.</i>

5. Obwaldner Gesetzessammlung OGS im Internet (Art. 5)

Die Obwaldner Gesetzessammlung OGS (amtliche Gesetzessammlung) wird (wieder) aus dem Amtsblatt ausgegliedert und die massgebende Fassung wird im Internet unter gdb.ow.ch publiziert. Sind die mit der Regelung einverstanden?

Ja	19	EG Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern und Engelberg, CSP, GLP, Die Mitte, Die Junge Mitte, SVP, FDP, SP, VRKKG, KG Alpnach, ERKG, AK, EWO,
Nein		

GLP
Die GLP Obwalden begrüsst die klare Trennung zwischen dem elektronischen Amtsblatt und der Obwaldner Gesetzessammlung (OGS). Die Publikation der rechtsverbindlichen Fassung unter gdb.ow.ch erhöht die Rechtssicherheit, verbessert die Zugänglichkeit und ist ein konsequenter Schritt im Sinne der digitalen Transformation. Eine eigenständige, online verfügbare Gesetzessammlung ist nutzerfreundlich, aktuell und entspricht modernen Erwartungen an einen offenen Staat.

6. Obwaldner Gesetzessammlung OGS – Modalitäten (Art. 6 bis 10)

Die inhaltlichen Regelungen zur Obwaldner Gesetzessammlung OGS entsprechen dem bisherigen Recht. Sind sie mit den Modalitäten (Publikation durch Verweis, ausserordentliche Publikation, Wirkung der Publikation und Berichtigung) einverstanden?

Ja	18	EG Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern und Engelberg, CSP, GLP, Die Mitte, Die Junge Mitte, SVP, SP, VRKKG, KG Alpnach, ERKG, AK, EWO
Nein		

GLP
Die GLP Obwalden unterstützt die vorgeschlagenen Regelungen zur Publikation, Berichtigung und Wirkung der OGS. Sie entsprechen weitgehend dem bisherigen Recht und schaffen zugleich eine verlässliche Grundlage für die digitale Veröffentlichung. Die Kombination aus Verbindlichkeit, Nachvollziehbarkeit und technischer Aktualität stärkt das Vertrauen in die Rechtsdokumentation und dient der Rechtssicherheit – für Behörden ebenso wie für Bürgerinnen und Bürger.

7. Elektronische Gesetzesdatenbank GDB (Art. 11 bis 15)

Die Regelungen zur elektronischen Gesetzesdatenbank GDB entsprechen grossmehrheitlich dem bisherigen Recht. Nicht mehr in der GDB aufgenommen werden Beschlüsse über kantonale Nutzungs- und Schutzpläne. Die entsprechenden Pläne und dazugehörigen Reglemente werden im Geoinformationssystem gis-daten.ch veröffentlicht. Sind Sie mit den Regelungen zur Elektronischen Gesetzesdatenbank GDB (Inhalt, freiwillig aufzunehmende Erlasse, massgeblicher Text, Berichtigung und Entfernung von Rechtstexten) einverstanden?

Ja	18	EG Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern und Engelberg, GLP, Die Mitte, Die Junge Mitte, SVP, FDP, SP, VRKKG, KG Alpnach, ERKG, AK, EWO,
Nein	1	CSP

CSP
Für den Bürger ist es wichtig, dass er über die GDB einen Zugang zu allen aktuellen Gesetzen und Erlasse hat. Beschlüsse und kantonale Nutzungs- und Schutzpläne sollen mindestens mit dem Titel und dem Verweis auf das Geoinformationssystem aufgeführt werden.
<p><i>Wird nicht übernommen:</i></p> <p>Die GDB stellt eine Sammlung der geltenden Erlasse und Vereinbarungen des Kantons dar, geordnet nach Themen. Aktuell sind die kantonalen Schutz- und Nutzungspläne unter verschiedenen Rubriken (z.B. Kulturpflege, Raum- und Bauordnung, Natur- und Landschaftschutz) verstreut. Die kommunalen Bau- und Zonenordnungen der Einwohnergemeinden sind – naturgemäss – in der GDB nicht enthalten. Die GDB ist auch nicht die geeignete Plattform zur Darstellung von Planwerken.</p> <p>Demgegenüber ermöglicht der ÖREB-Kataster einen Überblick über öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen auf Stufe Kanton und Einwohnergemeinden. Der ÖREB-Kataster enthält nicht nur die kartographischen Informationen zu den Schutz- und Nutzungsplänen, sondern auch die dazugehörigen Nutzungs- und Schutzbestimmungen. Die Handhabung des ÖREB-Katasters ist einfach und die das Grundstück betreffenden öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen werden übersichtlich dargestellt.</p>

SP
Wir erwarten in der Gesetzesdatenbank verweise auf das GIS, somit soll es für den Bürger einfach sein die benötigten Beschlüsse, über kantonale Nutzungs- und Schutzpläne und dazugehörigen Reglemente, zu finden.
<p><i>Wird nicht übernommen:</i></p> <p>Siehe voranstehende Antwort.</p>

8. Gesetzessammlung der Gemeinden (Art. 16)

Neu werden die Gemeinden verpflichtet, ihre rechtsetzenden Erlasse und Vereinbarungen in Form einer chronologischen Rechtssammlung im Amtsblatt zu publizieren. Die Gemeinden können ihre Erlasse und Vereinbarungen weiterhin in konsolidierter Form auf ihrer Webseite aufschalten. Die Modalitäten der Gesetzessammlung der Gemeinden entsprechenden Regelungen zur Obwaldner Gesetzessammlung. Sind Sie mit der Regelung einverstanden?

Ja	9	EG Alpnach, CSP, GLP, Die Mitte, Die Junge Mitte, SVP, VRKKG, KG Alpnach, AK
Nein	8	EG Sarnen, Kerns, Sachseln, Giswil, Lungern und Engelberg, FDP, ERKG

EG Sarnen, Kerns, Giswil, Lungern und Engelberg
<p>Der Gemeinderat stimmt den Regelungen in Art. 16 Abs. 1 und 2 zu, lehnt jedoch Abs. 3 entschieden ab. Dem erläuternden Bericht (S. 20 f.) ist zu entnehmen, dass die Darstellung von kommunalen Reglementen in der heutigen Praxis uneinheitlich sei. Eine standardisierte Darstellung könne im Sinne der Rechtssicherheit und Transparenz sinnvoll sein, insbesondere in gesetzestechnischen Fragen. An der Informationsveranstaltung vom 13. Februar 2025 wurde präzisiert, dass es seitens Kanton Rahmenbedingungen geben solle, wie gewisse Situationen dargestellt werden müssen.</p> <p>Ein Eingriff des Regierungsrats in die Art und Weise, wie die Gemeinde einen Gesetzestext zu erlassen hat, wird als nicht annehmbar und die bisherige Praxis der Gemeindeaufsicht durch das Amt für Justiz als ausreichend erachtet. Gerade im Bereich der Rechtsetzung – sei es hinsichtlich Gesetzesaufbau, Systematik oder gesetzestechnischer Aspekte wie Fussnoten oder Nachtragsvermerken hat die Gemeinde im bisherigen Rahmen zwingend autonom zu bleiben. Ob durch eine Vereinheitlichung im föderalen System Schweiz tatsächlich Rechtssicherheit und Transparenz geschaffen würde, wird stark bezweifelt. Vielmehr schafft jede Gemeinde durch ihre gewohnte Praxis Klarheit für ihre Einwohnerinnen und Einwohner. Soweit bekannt, macht der Bund den Kantonen diesbezüglich ebenfalls nur zurückhaltend Vorschriften und gewichtet die jeweilige Souveränität als hoch. Natürlich könnte man auch hier als Beispiel argumentieren, es wäre wünschenswert, wenn sämtliche Kantone ihre Bestimmungen einheitlich mit "Art." statt "§" bezeichnen oder die gleiche standardisierte Darstellung oder chronologische Sammlung verwenden würden. Auch das ginge nach Ansicht des Gemeinderats entschieden zu weit.</p> <p>Statt verbindlicher Vorgaben könnte der Kanton seine bevorzugte Form oder Darstellung (bzw. die Beantwortung der im erläuternden Bericht aufgeworfenen Fragen auf Seite 21) lediglich als Empfehlung oder unverbindliche Richtlinie formulieren.</p> <p>Der Gemeinderat beantragt daher, Art. 16 Abs. 3 komplett zu streichen.</p>
<p><i>Wird übernommen:</i> <i>Siehe hierzu Ausführungen in der Botschaft.</i></p>

EG Sachseln
<p>Den Regelungen in Art. 16 Abs. 1 und 2 wird zugestimmt.</p> <p>Art. 16 Abs. 3 wird abgelehnt und ist ersatzlos zu streichen. Ein Eingriff des Regierungsrats in die Art und Weise, wie die Gemeinde einen Gesetzestext zu erlassen hat, ist nicht annehmbar und wird als unzulässiger Eingriff in die Gemeindeautonomie erachtet. Soweit bekannt, macht auch der Bund den Kantonen diesbezüglich ebenfalls nur zurückhaltend Vorschriften und gewichtet die jeweilige Souveränität als hoch.</p>
<p><i>Wird übernommen:</i> <i>Siehe hierzu Ausführungen in der Botschaft.</i></p>

CSP
<p>Art. 16: Weisungen über die Form der Erlasse, welche die Gemeinden betreffen, kann der Regierungsrat nur mit der Zustimmung der Gemeinden erlassen. Damit soll die Gemeindeautonomie berücksichtigt werden.</p>
<p><i>Siehe hierzu Ausführungen in der Botschaft.</i></p>

GLP
<p>Die GLP Obwalden unterstützt die Verpflichtung zur Publikation kommunaler Erlasse in Form einer chronologischen Sammlung im Amtsblatt. Diese Massnahme stärkt die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des kommunalen Rechts für alle Bürgerinnen und Bürger.</p> <p>Die vorgeschlagenen Rahmenbedingungen für die Darstellung von Erlassen werden wir nicht als Eingriff in die kommunale Autonomie, sondern als Beitrag zur Verständlichkeit und Einheitlichkeit im Publikationsprozess. Autonomie definiert sich durch den Inhalt der Reglemente – nicht durch deren Layout. Eine klare, wiedererkennbare Darstellung fördert Vertrauen und Zugang für die Bevölkerung, ohne die inhaltliche Entscheidungshoheit der Gemeinden einzuschränken.</p> <p>Wir sprechen uns dafür aus, dass der Kanton bei formalen Vorgaben dialogorientiert vorgeht und Empfehlungen den Vorrang vor starren Weisungen erhalten – insbesondere, wenn keine zwingende Rechtsgrundlage vorliegt.</p>
<p><i>Aufgrund der mehrheitlich negativen Rückmeldungen aus der Vernehmlassung wird auf Weisungen des Regierungsrats zur Darstellung von kommunalen Reglementen verzichtet. Stattdessen wird der Kanton Empfehlungen zuhanden der Gemeinden ausarbeiten.</i></p>
Die Mitte
<p>Grundsätzlich ja. Allerdings haben Kontakte zu den Gemeinden eine artikulierte «Gefährdung der Gemeindeautonomie» signalisiert. Dies muss noch genauer mit den Gemeindevertretungen angeschaut und diskutiert werden.</p>
<p><i>Siehe hierzu Ausführungen in der Botschaft.</i></p>
FDP
<p>Absatz 3 greift zu stark in die kommunale Autonomie ein. Anstelle verbindlicher Vorgaben sollte der Kanton Obwalden seine bevorzugte Form oder Darstellung lediglich als Empfehlung oder unverbindliche Richtlinie formulieren.</p>
<p><i>Wird übernommen:</i> <i>Siehe hierzu Ausführungen in der Botschaft.</i></p>
SP
<p>Die SP Obwalden stimmt den Regelungen in Art. 16 Abs. 1 und 2 zu, lehnt jedoch Abs. 3 ab.</p> <p>Dem erläuternden Bericht (S. 20 f.) ist zu entnehmen, dass die Darstellung von kommunalen Reglementen in der heutigen Praxis uneinheitlich sei. Eine standardisierte Darstellung könne im Sinne der Rechtssicherheit und Transparenz sinnvoll sein, insbesondere in gesetzestechnischen Fragen. An der Informationsveranstaltung vom 13. Februar 2025 wurde präzisiert, dass es seitens Kanton Rahmenbedingungen geben solle, wie gewisse Situationen dargestellt werden müssen.</p> <p>Ein Eingriff des Regierungsrats in die Art und Weise, wie die Gemeinde einen Gesetzestext zu erlassen hat, stellen wir in Frage bzw. lehnen wir ab.</p> <p>Gerade im Bereich der Rechtsetzung sollen die Gemeinden im bisherigen Rahmen zwingend autonom bleiben. Ob durch eine Vereinheitlichung im föderalen System Schweiz tatsächlich Rechtssicherheit und Transparenz geschaffen würde, wird stark bezweifelt. Vielmehr schafft jede Gemeinde durch ihre gewohnte Praxis Klarheit für ihre Einwohnerinnen und Einwohner. Soweit bekannt, macht der Bund den Kantonen diesbezüglich ebenfalls nur zurückhaltend Vorschriften und gewichtet die jeweilige Souveränität als hoch.</p> <p>Statt verbindlicher Vorgaben könnte der Kanton seine bevorzugte Form oder Darstellung (bzw. die Beantwortung der im erläuternden Bericht aufgeworfenen Fragen auf Seite 21) lediglich als Empfehlung oder unverbindliche Richtlinie formulieren.</p> <p>Die SP Obwalden beantragt daher, Art. 16 Abs. 3 komplett zu streichen.</p>
<p><i>Wird übernommen:</i> <i>Siehe hierzu Ausführungen in der Botschaft.</i></p>

KG Alpnach
Gilt dies nur für die Einwohnergemeinde?
<i>Nein, dies gilt auch für die Kirch- und Bürgergemeinden (Art. 90 KV).</i>

ERKG
<p>Mit Gemeinden sind gemäss Art. 90 KV sowohl die Einwohner-, Bürger- als auch die Kirchgemeinden gemeint.</p> <p>Gemäss Art. 87 KV müssen die Gemeinden (auch die Kirchgemeinden) die erlassenen oder abgeänderten Verordnungen und allgemeinverbindlichen Reglemente (als Referendumsvorlage) publizieren.</p> <p>Bisher hat die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde des Kantons Obwalden (alter Kantonsteil) (nachfolgend ERKO) Art. 87 KV erfüllt, indem die erlassenen oder abgeänderten Verordnungen und allgemeinverbindlichen Reglemente im «Chiläbrief», der allen der Kirchgemeinde zugehörigen Personen per Post zugesandt werden (ausser er wird abbestellt) und auf der Homepage der ERKO publiziert wird.</p> <p>Eine Verpflichtung des Regierungsrates an die Kirchgemeinden, dies im Amtsblatt zu publizieren ist der ERKO nicht bekannt und bei der systematischen Gesetzessammlung des Kantons Obwalden (GDB) nicht auffindbar.</p> <p>Wir plädieren dafür, die Kirchgemeinden aus dieser neuen Regelung (Art. 16) auszunehmen. Die Gründe sind folgende:</p> <p>Art. 16 kPublG steht nicht im Einklang mit Art. 106 Kantonsverfassung (KV), wonach die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde ihre inneren Belange selbständig verwaltet.</p> <p>Eine Publikation im Amtsblatt ist nicht adressatengerecht, da nur Mitglieder der ERKO ein entsprechendes Referendumsrecht auf erlassenen oder abgeänderten Verordnungen und allgemeinverbindlichen Reglemente haben. Die Kirchgemeinden insbesondere die ERKO sollen weiterhin die Möglichkeit haben diese in ihren Kirchinternen Publikationsgefässen zu veröffentlichen.</p> <p>Der mit der Publikation im Amtsblatt einhergehenden Aufwand für die ERKO ist nicht vernachlässigbar, entgegen dem was im erläuternden Bericht geschrieben steht. Der Aufwand wäre für unsere kleine Kirchgemeinde nicht verhältnismässig.</p> <p><i>Wird teilweise in Botschaft übernommen:</i></p> <p><i>Es geht um eine einheitliche und nachvollziehbare Publikation von rechtsetzenden Reglementen und Verordnungen aller Gemeinden, auch der Kirchgemeinden. Bei der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde ist dabei zwischen inneren und äusseren Belangen zu differenzieren. Innere Belange sind – wie bei der katholischen Pfarrei – rein interne Angelegenheiten, die nicht der staatlichen Aufsicht unterstehen (Art. 106 Abs. 1 KV). Rechtsetzende Reglemente, die nicht die inneren Belange der evangelisch-reformierten Kirche betreffen, sind – gleich wie die rechtsetzenden Reglemente der katholischen Kirchgemeinden – im Amtsblatt zu publizieren. Als innerer Belange im Sinne von Art. 106 Abs. 1 KV gelten insbesondere die Lehre (Bekenntnis, Dogmen, Moral), die Verkündigung (Predigt, Unterricht, Erwachsenenbildung), der Kult (Liturgie, Sakramente) und die Seelsorge (Individualeelsorge, Kinder- und Jugendarbeit u.a.). Nicht zu den inneren Belangen zählen dagegen die Organisation der Kirchgemeinde, Finanzen (Verwaltung, Aufsicht und Gebäude) und Personelles.</i></p>

9. Kostenloser Zugang (Art. 17)

Der Zugang zum Amtsblatt und zu den kantonalen Gesetzessammlungen über das Internet ist kostenlos. Die Staatskanzlei und die Gemeindekanzleien gewähren kostenlosen Zugriff. Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?

Ja	20	EG Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern und Engelberg, CSP, GLP, Die Mitte, Die Junge Mitte, SVP, FDP, SP, VRKKG, KG Alpnach, KG Giswil, ERKG, EWO, AK
Nein		

GLP

Die GLP Obwalden befürwortet den kostenlosen Zugang ausdrücklich. Der einfache und kostenlose Zugriff auf amtliche Informationen ist eine zentrale Voraussetzung für Transparenz und Teilhabe in einer modernen Demokratie.

Wichtig ist uns dabei, dass der Zugang nicht nur digital, sondern für alle Bürgerinnen und Bürger einfach und praktikabel gewährleistet ist – unabhängig von Alter, technischen Fähigkeiten oder Infrastruktur. Die vorgesehene Möglichkeit, über die Gemeindekanzleien einen Zugang zu schaffen, ist aus unserer Sicht ein pragmatischer und wirkungsvoller Weg, um digitale Barrieren zu überbrücken, ohne den digitalen Fortschritt zu bremsen. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser Zugang niederschwellig und dauerhaft organisiert wird.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme in der Staatskanzlei und den Gemeindekanzleien ist gesetzlich verankert und kann ohne entsprechende Gesetzesänderung nicht abgeschafft werden.

Die Mitte

Eine analoge Zugangsmöglichkeit ist unerlässlich, zumindest in einer gewissen ersten Übergangsphase. Als Anregung könnte beispielsweise vor dem Gemeindehaus eine 24/7-Lösung mit Touchscreen dienen. Ist die «zeitliche Beschränkung» auf die Öffnungszeiten der Kanzleien ausgerichtet, oder wie ist dies zu verstehen? Wir gehen davon aus, dass jede Gemeinde eine für sie sinnvolle Umsetzung dieses Artikels finden wird.

Es obliegt der Staatskanzlei und den Gemeindekanzleien festzulegen, in welcher Art sie Zugang gewähren. Ein allgemein zugänglicher Kiosk-PC ist eine Möglichkeit. Die Einsichtsgewährung wird in der Regel auf die Bürozeiten beschränkt sein.

SVP

Ideal wäre die Möglichkeit eines digitalen Abonnements im Stile eines «Newsletter». So kann jeder Interessierte immer gleich am Do oder zum gegebenen Tag sehen, dass wieder ein neues Amtsblatt da ist. Dann kann er dies bequem mit einem Link öffnen. So sprechen wir vielleicht einen breiteren Bevölkerungskreis an, dies zu lesen.

Registrierte Nutzer können einen Newsletter auf dem Amtsblattportal kostenlos abonnieren (push-service) und diesen auch individualisieren (z.B. nur Publikationen über politische Rechte).

SP

Abs 2: Zugriff vor Ort: Wir gehen davon aus, dass die Informationen in Papierformat vorliegen werden, um sie Personen ohne Internetkenntnisse/Internetzugang zugänglich zu machen.

Wie die Staatskanzlei und die Gemeindekanzleien den Zugang gewähren, wird in der Praxis ihnen überlassen und nicht im Gesetz explizit festgelegt. Die Erfahrung der Staatskanzlei als Einsichtsstelle für die Bundespublikationen zeigt, dass die Einsichtgabe situativ und pragmatisch gewährt wird.

FDP, EWO

Der Zugang muss kostenlos sein und bleiben, da nur so die Nutzerzahl erhöht und gleichzeitig eine breite Akzeptanz geschaffen werden kann.

Der Zugang ist kostenlos. Für einen allfälligen Papierausdruck ist eine Gebühr nach den rechtlichen Bestimmungen zum allgemeinen Gebührengesetz zu entrichten.

10. Datenschutz und Datensicherheit (Art. 18)

Veröffentlichungen von Personendaten und besonders schützenswerten Personendaten sind im Amtsblatt nur soweit und solange aufzuschalten, wie dies für die Bekanntmachung notwendig ist. Die Datenintegrität ist sicherzustellen und die Personendaten sind mit geeigneten Massnahmen vor Missbräuchen (z.B. Indexierung durch Suchmaschinen) zu schützen. Sind Sie mit den Regelungen zum Datenschutz und der Datensicherheit einverstanden?

Ja	19	EG Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern und Engelberg, CSP, GLP, Die Mitte, Die Junge Mitte, SVP, FDP, SP, VRKKG, KG Alpnach, ERKG, AK, EWO,
Nein	1	KG Giswil

GLP
Die GLP Obwalden unterstützt die vorgesehenen Regelungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit. Der sorgfältige Umgang mit besonders schützenswerten Personendaten ist zentral, um das Vertrauen der Bevölkerung in digitale Informationssysteme zu erhalten. Die vorgesehene zeitliche Begrenzung der Sichtbarkeit und der Schutz vor Suchmaschinen-indexierung sind sinnvolle Instrumente, um Missbrauch zu verhindern. Wichtig ist, dass diese Schutzmassnahmen nicht nur gesetzlich verankert, sondern auch technisch konsequent umgesetzt und regelmässig überprüft werden.
<i>Der Schutz ist gemäss Art. 18 Abs. 2 kPublG dem Stand der Technik anzupassen.</i>

Die Mitte
Zu Diskussionen Anlass gab der letzte Satz in Art. 18 Abs. 3, wonach «Der Zugang zum Amtsblatt über ein Archivportal des Staatsarchivs vorbehalten» bleibe. Die genauen Kriterien und Modalitäten dieses Vorbehalts sind zu wenig nachvollziehbar dargelegt.
<i>Gemäss Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über das Staatsarchiv (GDB 131.21) sind Unterlagen, welche bereits vor der Ablieferung in das Staatsarchiv öffentlich zugänglich waren, über das Archivportal zugänglich. Entsprechend wird auch das neue Amtsblatt integral im Archivportal des Staatsarchivs übernommen. Dieses stellt den langfristigen Zugang zum Inhalt des Amtsblatts sicher. Das Archivportal ist – gleich wie das Amtsblattportal – vor automatisierten Abfragen geschützt.</i>

FDP
Der Datenschutz und die Datensicherheit hat höchste Priorität. Diese sind zwingend umzusetzen.
<i>Das Amtsblattportal wird vom Bund und mehreren Kantonen genutzt. Es erfüllt die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit.</i>

KG Giswil
So ist es nicht möglich rückwirkende Publikationen zu suchen
<i>Das trifft bei persönlichen Daten zu. Unpersönliche Daten sind langfristig auf dem Archivportal abrufbar. Im Staatsarchiv wird das Amtsblatt für die Langzeitarchivierung gesichert.</i>

11. Archivportal (Art. 9 Abs. 1 Verordnung über das Staatsarchiv)

Bekanntmachungen, die im Amtsblatt veröffentlicht wurden, können über das Langzeitarchiv des Staatsarchivs abgerufen werden. Sind Sie mit der Regelung einverstanden?

Ja	20	EG Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern und Engelberg, CSP, GLP, Die Mitte, Die Junge Mitte, SVP, FDP, SP, VRKKG, KG Alpnach, KG Giswil, ERKG, AK, EWO
Nein		

FDP	
Eine funktionierende Archivierung ist zwingend sicherzustellen, damit im Bedarfsfall, zum Beispiel in Gerichtsverfahren, zeitnah auf die relevanten Dokumente zugegriffen werden kann.	
<i>Die Langzeitarchivierung beim Staatsarchiv ist gewährleistet.</i>	

12. Bekanntmachung von Eigentumsübertragungen (Art. 168b Abs. 3 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch)

Wie bisher werden Grundstückeigentumsübertragungen im Amtsblatt veröffentlicht. Die Staatskanzlei legt die Zeiträume fest, wie lange die Bekanntmachung im Amtsblatt aufgerufen werden kann (Art. 18 Abs. 3 kPublG). Sind Sie mit der Regelung einverstanden?

Ja	18	EG Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern und Engelberg, CSP GLP, Die Mitte, Die Junge Mitte, FDP, SP, VRKKG, KG Alpnach, ERKG, AK, EWO
Nein	1	KG Giswil

SVP	
Warum muss dies zeitlich limitiert sein? Unklar, was da der Sinn dahinter ist. Falls Limitierung sicher über einen längeren Zeitraum bzw. längere Frist (2 Jahre z.B.).	
<i>Es war der Wille des Gesetzgebers, dass die Eigentumsübertragungen nicht in der (ungeschützten) Aufschaltung des Amtsblatts auf der Webseite des Kantons aufgenommen wird. Mit dem Amtsblattportal besteht neu die Möglichkeit eines Schutzes vor automatisierten Abfragen. Aus Gründen des Datenschutzes (Personendaten) wird der Zeitraum der Publikation auf dem Amtsblattportal aber beschränkt.</i>	

SP	
Ja aber, ein minimaler Publikationszeitraum soll im Gesetz festgelegt werden.	
<i>Das Amtsblatt enthält verschiedenste Publikationen mit Personendaten. Die Staatskanzlei wird für die einzelnen Rubriken (z.B. SchKG, Entscheidpublikationen, Eigentumsübertragungen) die Zeiträume festlegen, in welchen die Publikationen auf dem Amtsblattportal abrufbar sind.</i>	

13. Ausführungsbestimmungen über die Steuerveranlagung (Art. 37 Abs. 1 Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz)

Die jährlichen Ausführungsbestimmungen über die Steuerveranlagung werden – wie alle anderen rechtsetzenden Erlasse – in der Obwaldner Gesetzessammlung OGS und in der elektronischen Gesetzesdatenbank GDB publiziert. Auf eine (zusätzliche) Publikation im Amtsblatt kann verzichtet werden. Sind Sie mit der Regelung einverstanden?

Ja	16	EG Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern und Engelberg, CSP, GLP, Die Mitte, Die Junge Mitte, VRKKG, KG Alpnach, KG Giswil, ERKG, AK
Nein	3	SVP, SP, CSP

CSP	
Die Gemeinden werden verpflichtet alle ihre Reglemente und Erlasse zu publizieren. Dies sollte auch für den Kanton gelten und für Transparenz sorgen.	
<i>Wird nicht übernommen: Selbstverständlich gilt die Publikationspflicht auch für die Ausführungsbestimmungen über die Steuerveranlagung (Art. 5 Abs. 2 Bst. a kPublG). Die Aufnahme der Ausführungsbestimmungen werden gemäss Art. 5 Abs. 4 kPublG im Amtsblatt angezeigt. Die massgebende Publikation der Ausführungsbestimmungen erfolgt in der OGS. Eine zweifache Publikation der Ausführungsbestimmungen verkäme zu einer unnötigen Doppelspurigkeit.</i>	

GLP
Die GLP Obwalden unterstützt die Entflechtung der Publikationsorte. Die konsequente Publikation rechtsetzender Erlasse in der Obwaldner Gesetzessammlung (OGS) und der elektronischen Gesetzesdatenbank (GDB) stärkt die Übersichtlichkeit und Rechtsklarheit. Der Verzicht auf eine zusätzliche Publikation im Amtsblatt ist aus Sicht der GLP sachlich begründet und sinnvoll. Es wird vermieden, dass dieselben Inhalte mehrfach publiziert werden müssen – ein Beitrag zu Klarheit, Effizienz und Ressourcenschonung.

SVP
Wir sehen keinen Mehraufwand, wenn diese Publikation wie bis anhin auch im Amtsblatt erfolgt. Dann sehen alle Leute wieder die Termine, Zinsbestimmungen etc. Die digitale Publizierung ergibt doch keinen Mehraufwand.
<i>Siehe obenstehende Antwort</i>

SP
Die Ausführungsbestimmungen sollen weiterhin jährlich im Amtsblatt publiziert werden. Der Aufwand für den Kanton ist gering. Diese Information ist für uns wichtig und soll weiterhin einfach zugänglich sind.
<i>Siehe obenstehende Antwort</i>

14. Weitere Bemerkungen

GLP
Die GLP Obwalden bedankt sich für die sorgfältige Vorbereitung des Revisionsprojekts und die Möglichkeit zur Vernehmlassung. Die Totalrevision des Publikationsgesetzes ist ein wichtiger Schritt hin zu einer modernen, digitalen und bürgernahen Verwaltung. Besonders positiv hervorzuheben ist, dass mit dem Einsatz eines etablierten digitalen Systems nicht nur die Transparenz und Reichweite verbessert, sondern auch Kosten gesenkt werden können. In einem Umfeld, in dem öffentliche Ausgaben und Verwaltungsaufwand tendenziell steigen, ist es erfreulich, dass eine digitale Lösung den Nutzen erhöht und gleichzeitig Einsparungen ermöglicht – sowohl für den Kanton als auch für Gemeinden und andere publizierende Stellen. Wir anerkennen die Bedeutung der kommunalen Autonomie. Aus unserer Sicht wird sie durch diese Revision nicht gefährdet, sondern unterstützt: Die Gemeinden behalten die volle inhaltliche Hoheit über ihre Reglemente, während die vorgeschlagenen formalen Rahmenbedingungen den Zugang und das Verständnis für die Bevölkerung verbessern. Wir sehen darin eine Stärkung der Gemeinden und ihrer Sichtbarkeit im digitalen Raum – zum Nutzen aller Einwohnerinnen und Einwohner.

SVP
Aufgrund der guten Erfahrungen in der Digitalisierung mit dem Steuerwesen sieht die SVP Obwalden dies positiv.

12. Mai 2025/hug/ha